

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der WMMG Werkzeuge, Maschinen, Messgeräte GmbH, Marksburgstr. 82, 10318 Berlin**

1. Allgemeines

- 1.1. Die Angebote und Leistungen des Lieferers, der WMMG GmbH, richten sich ausschließlich an gewerbliche Kunden.
- 1.2. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Service-, Reparatur- und sonstigen Leistungen sowie Vermietungen. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sowie alle mündlich, über Telekommunikationsmittel jeder Art oder durch Beauftragte getroffenen Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lieferer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferung

- 2.1. Die Bestellung des Kunden stellt das Angebot zum Vertragsschluss dar. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch den Lieferer oder, sofern eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, mit Lieferung der Ware zustande. In allen Fällen, in denen die Angaben in der Bestellung von den Angaben des Lieferers in seinem Katalog oder in seiner Internetpräsenz abweichen, stellt der Lieferer eine schriftliche Auftragsbestätigung aus. Gleiches gilt, wenn nicht ab Lager geliefert werden kann.
- 2.2. Alle Leistungen des Lieferers sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, soweit die Nichtlieferung nicht vom Lieferer zu vertreten ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit kann der Inhalt der Leistung bei begründetem Anlass (insbesondere bei technischen Änderungen) geändert werden und von Katalog- und Prospektangaben, Preislisten usw. abgewichen werden. Dabei ist der durch den Vertragspartner beabsichtigte Verwendungszweck zu berücksichtigen, soweit dieser dem Lieferer erkennbar ist.
- 2.3. Teillieferungen sind im handels- und branchenüblichen Umfang gestattet. Die Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferung maßgebend und bindend, sofern der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.4. Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller entgegen zu nehmen. Das gilt auch, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- 2.5. Verzug des Lieferers tritt nicht ein, sofern die Lieferung sich aufgrund von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder sonstiger, vom Lieferer nicht zu vertretender Ereignisse verzögert. Das gilt insbesondere auch für vom Lieferer nicht zu vertretende Hindernisse bei der Selbstbelieferung.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Der Lieferer stellt die jeweils geltende Umsatzsteuer in Rechnung.
- 3.2. Der Mindest-Nettoauftragswert für Versandlieferungen beträgt 50 EUR. Bei Versandbestellungen unter netto 50 EUR sind 10 EUR als Anteil an den Bearbeitungskosten zu zahlen. Nur bei Bestellungen unter netto 100 EUR ist ein Anteil an den Verpackungs- und Versandkosten zu zahlen.
- 3.3. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von drei Wochen ab Rechnungsdatum auf einem Geschäftskonto des Lieferers gutgeschrieben ist, tritt Verzug ein, wenn nicht der Besteller nachweist, dass der Zugang der Rechnung erheblich vom Rechnungsdatum abweicht.
- 3.4. Bei Neukunden sowie unregelmäßigen oder ausbleibenden Zahlungen leistet der Lieferer nur gegen Nachnahme oder Vorkasse.
- 3.5. Alle Zahlungen sind ohne Abzug an den Lieferer zu leisten.
- 3.6. Schecks bewirken erst nach voller Deckung die Zahlung. Wechsel und Akzente führen erst nach kostenfreier Einlösung zur Erfüllung; ihre Annahme bleibt jedem Einzelfall vorbehalten. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.7. Der Lieferer verrechnet Zahlungen stets zuerst auf die älteste fällige Rechnung und die darauf angefallenen Verzugszinsen und Kosten. Skonto wird nicht gewährt, wenn nicht alle

vorangegangenen Forderungen ausgeglichen sind. Beim Einreichen von Wechseln und Schecks wird grundsätzlich kein Skonto gewährt.

3.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Lieferer anerkannt oder unbestritten sind.

3.9. Mit jeder Mahnung nach Eintritt des Verzugs entsteht ein Anspruch des Lieferers auf Kostenerstattung in Höhe von 10 EUR. Dem Besteller ist jedoch der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

4. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Versand

4.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung Beauftragten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Ohne besondere Vereinbarung ist der Lieferer in der Wahl des Versandmittels und Versandweges frei. Als Versand gilt auch, wenn die Ware mit Fahrzeugen des Lieferers transportiert wird. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

4.3. Der Lieferer ist berechtigt, das Transportrisiko auf Kosten des Bestellers zu versichern. Während des Transports eingetretene Schäden sind bei Anlieferung sofort dem Frachtführer zu melden und mit der Bescheinigung des Frachtführers dem Lieferer mitzuteilen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von 8 Tagen vorgelegt, so sind die Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen, sofern dieser nicht nachweist, dass ein Mangel oder Schaden vorliegt, der nicht durch den Transport verursacht sein kann.

5. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Zinsen, Nebenforderungen und Kosten Eigentum des Lieferers. Übersteigt der realisierbare Wert des Vorbehaltseigentums die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 Prozent, so übereignet der Lieferer dem Besteller auf dessen Aufforderung Ware in angemessenem Umfang. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er darf sie vor seinem Eigentumserwerb weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alle zur Abwehr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, dass der Dritte als Gläubiger des Lieferers auf die Ware zugreift.

5.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware wieder in Gewahrsam zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Ingewahrsamnahme der Ware durch den Lieferer ist kein Rücktritt vom Vertrag, falls nicht der Lieferer schriftlich den Rücktritt erklärt.

5.3.a. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu übereignen oder an Dritte weiter zu geben. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) mit sämtlichen Nebenrechten an den Lieferer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder der Weitergabe der Ware gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller dem Lieferer alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern der abgetretenen Forderungen die Abtretung mitzuteilen.

5.3.b. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen den Wert der Haupt- und Nebenforderungen des Lieferers gegen den Besteller hinsichtlich der vom Besteller weiter veräußerten oder weiter gegebenen Waren um mehr als 10 Prozent, so gibt der Lieferer auf Anforderung des Bestellers nach seiner Wahl abgetretene Forderungen in entsprechender Höhe frei.

5.3.c. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im Auftrag des Lieferers einzuziehen. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Der Lieferer verzichtet darauf, von seiner Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen, sofern nicht der Besteller seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Lieferer in mehr als nur unwesentlicher Weise verletzt.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Es gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

6.2. Liegt ein vom Lieferer zu vertretender Mangel vor, so ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl gemäß der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Recht zum Rücktritt zu. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund gescheiterter Nacherfüllung wegen eines Rechts- oder Sachmangels besteht nicht.

6.3. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Besteller alle dem Lieferer entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

6.4. Die Gewährleistungsfrist für Mängel neuer Sachen und bei Werkleistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware. Beim Versandkauf ist der Zeitpunkt des Versands maßgeblich. Beim Verkauf gebrauchter Sachen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Garantien im Rechtssinne gibt der Lieferer nicht ab. Herstellergarantien bleiben davon unberührt. Ansprüche aus Produkthaftung werden von diesen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

6.5. Der Lieferer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der Lieferer oder ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Lieferers zu vertreten hat. Für sonstige Schäden haftet der Lieferer, wenn sie auf einer mindestens groben Pflichtverletzung des Lieferers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Bei fahrlässiger Verletzung der Warenlieferungspflicht durch den Lieferer oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers wird nur der vertragstypische unmittelbare Schaden ersetzt.

6.6. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sich nicht aus geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

7. Änderung oder Aufhebung des Vertrages

Stornierungen von Bestellungen durch den Besteller oder Rücksendungen von vertragsgemäß erbrachten Leistungen des Lieferers sind nur zulässig, wenn der Lieferer zuvor schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. In diesem Fall wird sofort ein pauschaler Vertragsausfallschaden in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags fällig. Darüber hinaus werden Aufarbeitungs- und Prüfungskosten gesondert in Rechnung gestellt. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Rechtsstreitigkeiten – auch über Wechsel- und Scheckforderungen – ist Berlin-Lichtenberg. Der Lieferer ist aber auch berechtigt, beim zuständigen Gericht am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

8.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

9. Werkleistungen

Bei Reparaturen und anderen Werkleistungen gelten alle vorstehende Bedingungen sinngemäß.

10. Vermietung

10.1. Vertragsgegenstand bei Vermietung von Maschinen und anderen Gegenständen sind die in der Rechnung aufgeführten Gegenstände.

10.2. Bei Vermietung gelten alle vorstehende Bedingungen sinngemäß.

10.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Gegenstände Dritten zu überlassen oder in sonstiger Weise über diese zu verfügen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

10.4. Als Vertragslaufzeit gilt die in der Rechnung genannte Dauer, sofern nicht der Mieter unverzüglich nach Zugang der Rechnung widerspricht. Die Laufzeit beginnt, wenn nicht in der Rechnung anders bestimmt, mit dem Tag der Übergabe.

10.5. Der Vermieter erhebt auf die Mietpreise die gesetzliche Umsatzsteuer.

10.6. Der Mieter ist zur pfleglichen Behandlung, Reinigung, zu ausreichender Bewachung und Absicherung gegen unbefugte Benutzung der Gegenstände verpflichtet. Er hat hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die vom Vermieter mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen zu beachten. Veränderungen des gemieteten Gegenstandes sind nicht gestattet.

Stand: Januar 2010